

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheides in der Gemeinde Büchen vom 13.11.2022

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2022 das Ergebnis des Bürgerentscheides in der Gemeinde Büchen vom 13.11.2022 wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte	5219
Abstimmende	2300
ungültige Stimmen	7
gültige Stimmen	2293
davon	
JA-Stimmen	1066
NEIN-Stimmen	1227

Die durch den Bürgerentscheid in der Gemeinde Büchen zur Abstimmung gestellte Frage lautete:

„Sollen die Aufstellungsbeschlüsse zur 33. Flächenplannutzungsänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel" aufgehoben werden, sodass das betroffene Gebiet östlich der Steinau weiterhin als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt?“

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Abstimmungsberechtigten beträgt (Quorum).

Aufgrund des nach den Abstimmungsniederschriften festgestellten Abstimmungsergebnisses stellte der Gemeindeabstimmungsausschuss das Quorum nach § 16 g Absatz 7 der Gemeindeordnung wie folgt fest:

Anzahl der Stimmberechtigten	Mindestens 20% der Stimmberechtigten	Gültige Stimmen insgesamt	Gültige JA-Stimmen	Gültige NEIN-Stimmen
5219	1044	2293	1066	1227

und als Ergebnis des Bürgerentscheides, dass dieser nicht im Sinne der gestellten Frage entschieden wurde, weil die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „**NEIN**“ entfiel. Alle übrigen Angaben zum Abstimmungsergebnis können auf der Webseite des Amtes Büchen eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheides kann jede oder jeder Abstimmungsberechtigte der Gemeinde Büchen schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Büchen
Der Gemeindeabstimmungsleiter
Amtsplatz 1
21514 Büchen

einzulegen. Er ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

21514 Büchen, 16.11.2022

Gemeinde Büchen, Der Abstimmungsleiter